

nach ihren Einlagen sich herausstellen, zurückgegeben werden. Es soll aber eine solche Auflösung ein halbes Jahr vorher bekannt gemacht werden, damit die Interessenten ihre Einrichtung darnach treffen können.

§. 29.

Der beim Falle einer Auflösung nach erfolgter Rückzahlung der Antheile der Interessenten verbleibende Fonds wird nach Landesherrlicher Bestimmung für allgemeine Landeszwede verwendet.

§. 30.

Die Oberleitung des ganzen Instituts steht dem Fürstlichen Ministerium zu, welches daher auch in allen den Fällen entscheidet, die das Direktorium nicht selbst erledigen kann und die nicht rein privatrechtlicher Natur sind und nicht vor die gewöhnlichen Gerichte gehören.

Wera, den 6. Juli 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlid.

